

Vereinsatzung der DJK Workerszell 1966 e.V.

(Entwurf)

§ 1 Name, Wesen und Zweck

1. Der Verein führt den Namen DJK Workerszell 1966 e.V. und hat seinen Sitz in Workerszell, Gemeinde Schernfeld. Er ist gegründet am 22. April 1966 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter der Nr. 269 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Der Verein führt das DJK-Zeichen. Seine Farben sind

R o t u n d S c h w a r z .

3. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Der Verein DJK Workerszell 1966 e.V. mit dem Sitz in Workerszell, Gemeinde Schernfeld, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch sportliche Übungen und Wettkämpfe.
5. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft und will damit zur gesamt menschlichen Persönlichkeitsentfaltung seiner Mitglieder nach christlicher Wertorientierung beitragen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Vergütung für die Vereinstätigkeit.
 - a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach b) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - d) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauf-

tragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch eine beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z.B. Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten, Reisekosten, Portogebühren, Telefonkosten usw.).

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Oberstes Ziel ist Respekt voreinander in einer freien, rechtsstaatlichen demokratischen Lebensgemeinschaft.
2. Das offene Leben in der Gemeinschaft, die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden setzt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz voraus.
3. Der Verein bietet sachgerechte Sportstätten an, stellt geeignete Übungsleiter und sorgt für deren fachliche Kompetenz.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Vorgaben der betreffenden Fachverbände im Einvernehmen mit dem DJK Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V..
5. Der Verein nimmt teil an den Angeboten des DJK Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V..
6. Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Aufgaben und Ziele der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
3. Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß seiner eigenen Ehrenordnung und kann weitere Ehrungen beim DJK Sportverband Diözesanverband Eichstätt und den Fachverbänden nach deren Ehrenordnungen beantragen.

§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus

dem Verein.

3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (vier Wochen vor Jahresende) an den geschäftsführenden Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedspflichten verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 - 4.1 Über den Vereinsausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet die Gesamtvorstandschafft. Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen, vom Vorstand (bei 3 Vorständen von mindestens zwei Vorständen) zu unterzeichnen und dem Mitglied als Einschreibebrief zuzustellen.
 - 4.2. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Gesamtvorstandschafft oder die Mitgliederversammlung zulässig.
 - 4.3. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages zweimal in Verzug, so ist es zulässig, dass ihn der Vorstand im Wege des vereinfachten Ausschlussverfahrens aus der Mitgliederliste streicht.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. die Satzungen und Ordnungen der DJK Workerszell 1966 e.V. und deren Fachverbände anzuerkennen,
2. am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
3. eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen,
4. die festgesetzten Vereinsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung seiner Ausgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für besondere Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 8 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (der geschäftsführende Vorstand und die Gesamtvorstandschaft)

§ 9 Vorstand des Vereins

1. Zum Vereinsvorstand gehören (bis zu) drei Vorsitzende. Sie sind gleichberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein nach innen und nach außen (gerichtlich und außergerichtlich) zu vertreten. Die Vertretung im Innenverhältnis und die spezielle Aufgabenverteilung bestimmt der Gesamtvorstand.
2. Der Vereinsvorstand leitet und verwaltet den Verein nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstandschaft.
3. Der Vorstand haftet bei der Ausführung der ihm oder weiteren Personen übertragenen Aufgaben gegenüber dem Verein nicht für leichte Fahrlässigkeit.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der Vorstand (die bis zu drei Vorsitzenden), die die Aufgaben Geschäftsführung, Sport und für gesellschaftliche und kulturelle Belange unter sich aufteilen.
2. der Kassenwart
3. der Geschäftsführer (Schriftführer)
4. der Jugendleiter

§ 11 Gesamtvorstandschaft

1. Die Gesamtvorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem geistlichen Beirat (wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle),
 - c) den Abteilungsleitern,
 - d) den Beisitzern und weiteren Mitarbeitern, die der geschäftsführende Vorstand berufen kann.
2. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet die Gesamtvorstandschaft.
3. Die Gesamtvorstandschaft regelt die Aufgabenfelder ihrer Vereinsführungsmitglieder.

4. Die Wahl oder die Berufung in ein Gesamtvorstandsamts erfolgt für zwei Jahre und wird wirksam mit der ersten gemeinsamen Sitzung des Gesamtvorstandes.
5. Scheidet ein Amtsinhaber im Laufe seiner Amtszeit aus oder ist er dauerhaft verhindert, kann vom Vorstand (den Vorständen) bis zur nächsten Wahl ein kommissarischer Ersatz bestimmt werden.
6. Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn zu deren Sitzungen vereinsüblich eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

1. Die Vorsitzenden sind für die Führung des Vereins verantwortlich. Sie vertreten den Verein nach innen und nach außen, berufen und leiten die Sitzungen und Versammlungen.
2. Der Geschäftsführer (bzw. Schriftführer) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss her. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
4. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
5. Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Abteilungsleiter werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel- oder Mannschaftsführer unterstützt.
6. Dem Jugendleiter ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
7. Die Beisitzer unterstützen die Vorstände und Abteilungsleiter und sind für die ihnen übertragenen speziellen Aufgabenbereiche verantwortlich.

§ 13 Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürften der Bestätigung des Gesamtvorstandes. Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

Mitgliederversammlung (jährlich)
Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein,
 - b) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, des Jugendleiters und die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Diözesanverband zu übersenden.

§ 16 Verfahrensbestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Vereinsmitteilungsblatt, in der Vereins-Homepage und der öffentlichen Presse (Eichstätter Kurier). Anträge müssen zwei Tage im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur

eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

4. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Vorsitzenden und dem Schriftführer (Protokollführer) unterzeichnet ist.

§ 17 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband.

1. Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
3. Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit dem Ende des Kalenderjahres.
4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband, vom Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück, soweit der Verein nicht dadurch in seiner Existenz gefährdet wird. Sie sind zur weiteren Verwendung für die Sportpflege bestimmt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden hat. Dabei ist die empfangende Pfarrgemeinde verpflichtet, dass das Vermögen des Vereins ausschließlich im Ortsteil Workerszell verbleibt bzw. ausschließlich im Ortsteil Workerszell verwendet wird.
3. Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der DJK Workerszell 1966 e.V. am genehmigt und ersetzt die bisherige Satzung vom 05.04.1974, zuletzt geändert am 18.07.1981. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Die Bestimmungen der Satzung betreffen weibliche Personen gleichermaßen.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, die Satzung bzw. satzungsändernde Beschlüsse bei Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt rechtskonform ohne neue Mitgliederversammlung anpassen zu dürfen, wenn dabei der Inhalt und die Intention der Regelung nicht verfälscht werden.